

Verstöße gegen das ärztliche Berufsrecht und strafrechtliche Sanktionen

Dr. jur. Alexander Gruner, Leiter
Rechtsabteilung Sächsische
Landesärztekammer

RECHTSARENA FÜR PRÄVENTION UND REPRESSION

- Strafgesetzbuch
- Vertragsarztrecht
- Berufsordnung
- Fortbildungsrecht
- Leitlinien und Stellungnahmen



STRAFGESETZBUCH

- Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr, § 299 StGB
- Bestechlichkeit im Gesundheitswesen, § 299 a StGB
- Bestechung im Gesundheitswesen, § 299 b StGB
- Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr und im Gesundheitswesen, § 300 StGB
- Vorteilsannahme, § 331 StGB
- Bestechlichkeit, § 332 StGB

STRAFGESETZNOVELLE - DAS UNHEIMLICHE VERSCHWINDEN VON No. 2

- » § 299 a Bestechlichkeit und Bestechung im Gesundheitswesen (Entwurf 2013)
 - » Wer ... einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er bei dem Bezug, der Verordnung oder der Abgabe von Arznei-, Heil- oder Hilfsmitteln oder Medizinprodukten oder bei der Zuweisung von Patienten oder Untersuchungsmaterial
 1. einen anderen im inländischen oder ausländischen Wettbewerb bevorzuge oder
 2. sich in sonstiger unlauterer Weise beeinflussen lasse, ...

 - » § 299 a Gesetz zur Bekämpfung von Korruption im Gesundheitswesen (Entwurf 2015)
 - » Wer ... einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er bei der Verordnung oder der Abgabe von Arznei-, Heil- oder Hilfsmitteln oder von Medizinprodukten oder bei der Zuführung von Patienten oder Untersuchungsmaterial
 1. einen anderen im inländischen oder ausländischen Wettbewerb in unlauterer Weise bevorzuge oder
 2. seine berufsrechtliche Pflicht zur Wahrung der heilberuflichen Unabhängigkeit verletze,..

 - » § 299 a Gesetz zur Bekämpfung von Korruption im Gesundheitswesen (wie der Bundestag es 2016 beschlossen hat)
 - » Die Nummer 2 ist weg
-

JETZIGE STRAFNORM IN §§ 299 A STGB - BESTECHLICHKEIT IM GESUNDHEITSWESEN

Wer als Angehöriger eines Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert, im Zusammenhang mit der Ausübung seines Berufs einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er

1. Bei der Verordnung von Arznei-, Heil- oder Hilfsmitteln oder Medizinprodukten,
2. Bei dem Bezug von Arznei- oder Hilfsmitteln oder Medizinprodukten, die jeweils zur unmittelbaren Anwendung durch den Heilberufsangehörigen oder einen seiner Berufshelfer bestimmt sind, oder
3. Bei der Zuführung von Patienten oder Untersuchungsmaterial

Einen anderen im inländischen oder ausländischen Wettbewerb in unlauterer Weise bevorzuge, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

VERTRAGSARZTRECHT

» § 73 Abs. 7 SGB V

- » *Es ist Vertragsärzten nicht gestattet, für die Zuweisung von Versicherten ein Entgelt oder sonstige wirtschaftliche Vorteile sich versprechen oder sich gewähren zu lassen oder selbst zu versprechen oder zu gewähren. § 128 Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend*

VERTRAGSARZTRECHT

» § 128 Abs. 2 Satz 3 SGB V

- » *Unzulässige Zuwendungen im Sinne des Satzes 1 sind auch die unentgeltliche oder verbilligte Überlassung von Geräten und Materialien und Durchführung von Schulungsmaßnahmen, die Gestellung von Räumlichkeiten oder Personal oder die Beteiligung an den Kosten hierfür sowie Einkünfte aus Beteiligungen an Unternehmen von Leistungserbringern, die Vertragsärzte durch ihr Verordnungs- oder Zuweisungsverhalten selbst maßgeblich beeinflussen*

BERUFSORDNUNG

» Musterberufsordnung

» Berufsordnungen der Landesärztekammern

 Regeln zur Wahrung der ärztlichen Unabhängigkeit bei der Zusammenarbeit mit Dritten

BERUFSORDNUNG

» § 30 BO Ärztliche Unabhängigkeit

Der Arzt ist verpflichtet, in allen vertraglichen und sonstigen beruflichen Beziehungen zu Dritten seine ärztliche Unabhängigkeit für die Behandlung der Patienten zu wahren.

BERUFSDRDNUNG

- » § 31 BO Unerlaubte Zuweisung und Verordnung
 - » (1) Dem Arzt ist es nicht gestattet, für die Zuweisung von Patienten oder Untersuchungsmaterial oder für die Verordnung oder den Bezug von Arznei- oder Hilfsmitteln oder Medizinprodukten ein Entgelt oder andere Vorteile zu fordern, sich oder Dritten versprechen oder gewähren zu lassen oder selbst zu versprechen oder zu gewähren.
 - » (2) Er darf seine Patienten nicht ohne hinreichenden Grund bestimmte Ärzte, Apotheken, Heil- und Hilfsmittelerbringer oder sonstige Anbieter gesundheitlicher Leistungen empfehlen oder an diese verweisen.

BERUFSORDNUNG

» § 32 Abs. 1 BO Unerlaubte Zuwendung

- » Dem Arzt ist es nicht gestattet, von Patienten oder Anderen Geschenke oder andere Vorteile für sich oder Dritte zu fordern, sich oder Dritten versprechen zu lassen oder anzunehmen, wenn hierdurch der Eindruck erweckt wird, dass die Unabhängigkeit der ärztlichen Entscheidung beeinflusst wird.
- » Eine Beeinflussung ist dann nicht berufswidrig, wenn sie einer wirtschaftlichen Behandlungs- oder Ordnungsweise auf sozialrechtlicher Grundlage dient und dem Arzt die Möglichkeit erhalten bleibt, aus medizinischen Gründen eine andere als die mit finanziellen Anreizen verbundene Entscheidung zu treffen.

BERUFSDRDNUNG

» § 32 Abs. 2 BO Unerlaubte Zuwendungen

- » Die Annahme von geldwerten Vorteilen in angemessener Höhe ist nicht berufswidrig, sofern diese ausschließlich für berufsbezogene Fortbildung verwendet werden. Der für die Teilnahme an einer wissenschaftlichen Fortbildungsveranstaltung gewährte Vorteil ist unangemessen, wenn er über die notwendigen Reisekosten und Tagungsgebühren hinaus geht*.

*So nicht in Niedersachsen

BERUFSORDNUNG

- » § 32 Abs. 3 BO Unerlaubte Zuwendung
 - » Die Annahme von Beiträgen Dritter zur Durchführung von Veranstaltungen (Sponsoring) ist ausschließlich für die Finanzierung des wissenschaftlichen Programms ärztlicher Fortbildungsveranstaltungen und nur in angemessenem Umfang erlaubt. Das Sponsoring und dessen Umfang sind bei der Ankündigung und Durchführung offen zu legen.

BERUFSDRDNUNG

- » § 33 BO Zuwendungen bei vertraglicher Zusammenarbeit
 - » Soweit Ärzte Leistungen für die Hersteller von Arznei- oder Hilfsmitteln oder Medizinprodukten oder die Erbringer von Heilmittelversorgung realisieren (z. B. bei Anwendungsbeobachtungen), muss die hierfür bestimmte Vergütung der erbrachten Leistung entsprechen. Die Verträge über die Zusammenarbeit sind schriftlich abzuschließen und sind auf Verlangen der Ärztekammer vorzulegen.

FORTBILDUNGSORDNUNG DER SÄCHSISCHEN LANDESÄRZTEKAMMER

- § 8 Voraussetzungen der Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen
 -dass die zu vermittelnden Fortbildungsinhalte frei von wirtschaftlichen Interessen sind
 - Veranstalter und Referenten müssen der Sächsischen Landesärztekammer ökonomische Verbindungen zur Industrie offen legen

FORTBILDUNGSZERTIFIZIERUNG

- Bei gesponserten Fortbildungen ist grundsätzlich die BO Maßstab für die Zertifizierung
- Gesponserte Fortbildungsmaßnahmen sind insbesondere Veranstaltungen,
 - die von einem pharmazeutischen Unternehmer, kommerziellen Fortbildungsanbieter oder Dritten finanziell (auch anteilig in Form von Zuschüssen) unterstützt werden (Reisekosten, Mietkosten, weitere Aktivitäten)
 - ein mit der Veranstaltung in direktem Zusammenhang stehendes Rahmenprogramm gilt ebenfalls als Sponsoring
 - die von einem pharmazeutischen Unternehmer oder kommerziellen Fortbildungsanbieter ausgerichtet werden.
 - Fortbildungsmaßnahmen mit Industrieausstellungen.

FORTBILDUNGSZERTIFIZIERUNG 2.0

- Bei Zahlung der Übernachtungskosten durch Sponsoren wird vermutet, dass wirtschaftliche Interessen überwiegen
- Die Folge ist zwar keine Berufsrechtswidrigkeit aber die Fortbildung wird nicht zertifiziert

LEITLINIEN, STELLUNGNAHMEN, KODIZES

#Bekanntmachung der Bundesärztekammer, Deutsches Ärzteblatt vom 15. November 2013, A 2226:



LEITLINIEN, STELLUNGNAHMEN, KODIZES

#Gemeinsamer Standpunkt zur strafrechtlichen Bewertung der Zusammenarbeit zwischen Industrie, medizinischen Einrichtungen und deren Mitarbeitern

- Strafrecht
- Berufsrecht
- Grundsätze zur Vermeidung
- Einzelne Kooperationsformen
 - Insbesondere Fortbildung
- Bewirtungen und Geschenke

LEITLINIEN, STELLUNGNAHMEN, CODICES

#Gemeinsamer Standpunkt zur strafrechtlichen Bewertung der Zusammenarbeit zwischen Industrie, medizinischen Einrichtungen und deren Mitarbeitern

Teilnahme an Kongressen, Informationsveranstaltungen, Betriebsbesichtigungen

Trennungsprinzip

Transparenz- und Genehmigungsprinzip

Dokumentationsprinzip

Äquivalenzprinzip

LEITLINIEN, STELLUNGNAHMEN, KODIZES

#Gemeinsamer Standpunkt zur strafrechtlichen Bewertung der Zusammenarbeit zwischen Industrie, medizinischen Einrichtungen und deren Mitarbeitern

Transparenz- /Genehmigungsprinzip

Kenntnisse des Dienstherrn über alle Vergünstigungen

Kenntnisse über die Funktion des Mitarbeiters im Rahmen von Beschaffungsentscheidungen

Nebeneffekt: Genehmigung schafft Straffreiheit nach § 331 StGB (Vorteilsannahme)

LEITLINIEN, STELLUNGNAHMEN, KODIZES



#Freiwillige Selbstkontrolle der Arzneimittelindustrie e.V.

- Verhaltensregeln (FSA-Kodizes)
- Überwachung und Sanktionierung durch eigene Schiedsstelle
- Prävention durch Schulung

#Arzneimittel und Kooperation im Gesundheitswesen e.V.

- Kodizes und Zertifizierung

#INTEGRITAS Verein für lautere Heilmittelwerbung e.V.

- Werbenachkontrolle

„KEINE FESTUNG IST SO STARK, DASS GELD SIE NICHT EINNEHMEN KANN.“
MARCUS TULLIUS CICERO (106-43)

Nutzen Sie die Beratungs- und Überprüfungsangebote Ihrer örtlich zuständigen Ärztekammern und Kassenärztlichen Vereinigungen

Dr. jur. Alexander Gruner
Leiter der Rechtsabteilung
Sächsische Landesärztekammer
Schützenhöhe 16
01099 Dresden

Tel.: 0351- 8267 420

Mail: ra@slaek.de